

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 99/10 B

L 2 U 278/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 U 302/05 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juli 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer, die Richter Dr. Becker
und Mutschler sowie die ehrenamtlichen Richter Siller und
Stein

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. November
2009 wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe:

I

- 1 Mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 23.11.2009 rügt der Kläger Verfahrensfehler, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhe (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Er rügt eine Verletzung der §§ 153 Abs 2, 136 Abs 1 Nr 6 SGG, die darin liege, dass das LSG auf die Entscheidungsgründe der ersten Instanz Bezug genommen und sich nicht mit der Frage auseinandergesetzt habe, welche Bedeutung das Schreiben der Landwirtschaftlichen Alterskasse vom 27.3.2007 für die Berechnung von Verletztengeld des Klägers habe. Das LSG habe das rechtliche Gehör des Klägers (§ 62 SGG) verletzt, denn es habe entweder nicht auf die Entscheidungsgründe erster Instanz verweisen dürfen oder sich dennoch in den Urteilsgründen mit den wesentlichen Fragen des Rechtsstreits auseinandersetzen müssen. Ohne die Mängel wäre das LSG zu einer anderen Entscheidung gelangt.
- 2 Die Revision sei auch wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es sei die Frage zu klären: "Wieweit kommt einer Berechnung durch die Landwirtschaftliche Alterskasse gem. § 32 ALG Tatbestandswirkung zu, soweit es um die Ermittlung des Verletztengeldes nach § 47 Abs. 1 Satz 2 SGB VII geht?"

II

- 3 Die gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG eingelegte Beschwerde des Klägers ist abzulehnen, weil sie zum Teil unzulässig und zum Teil unbegründet ist.
- 4 1. Der Kläger rügt die Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG), da sich das LSG nicht mit der Frage auseinandergesetzt habe, ob das Schreiben der Landwirtschaftlichen Alterskasse vom 27.3.2007 einen höheren Anspruch auf Verletztengeld begründet.
- 5 Die Rüge ist unbegründet. Das Schreiben der Landwirtschaftlichen Alterskasse war lediglich ein Aspekt aus einer Reihe von Gründen, die der Kläger angeführt hat, um den Anspruch auf höheres Verletztengeld zu begründen. So hat er nicht beantragt, die Beklagte zu verurteilen, Verletztengeld nach der sich aus dem Schreiben der Landwirtschaftlichen Alterskasse vom 27.3.2007 errechnenden Höhe zu zahlen. Das LSG hatte zu prüfen, ob ua dieses Schreiben geeignet ist, einen höheren Anspruch zu begründen. Es musste in seiner Entscheidung aber nicht jedes Vorbringen des Klägers bescheiden. Eine ausdrückliche Auseinandersetzung mit dem nun in den Vordergrund gerückten Schreiben wäre erforderlich gewesen, wenn das LSG von seinem

Rechtsstandpunkt aus hätte annehmen müssen, der von der Landwirtschaftlichen Alterskasse unter dem 27.3.2007 mitgeteilte Wert sei der Berechnung zwingend zu Grunde zu legen, oder wenn erkennbar geworden wäre, dass dieses ein zentraler Punkt aus dem umfangreichen Vorbringen des Klägers sei. Beide Voraussetzungen sind zu verneinen. Das LSG hat zur Berechnung des Verletztengelds auf die Entscheidungsgründe des SG verwiesen, dieses hatte ausgeführt: "Die Beklagte hat den Anspruch des Klägers ... auf der Basis des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft (berechnet), das die Landwirtschaftliche Alterskasse ... gemäß § 32 Abs. 5 und 6 ALG für das Kalenderjahr 2003 festgestellt hat. Diese Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden, weil der Steuerbescheid des Finanzamtes M. - D. bezüglich seiner Einkünfte ... ein Einkommen von 0,00 € auswies und damit eine Leistungsgewährung ... sogar ausgeschlossen gewesen wäre." Das SG hat sich damit auf die frühere Berechnung des Arbeitseinkommens durch die Landwirtschaftliche Alterskasse vom 15.5.2006 gestützt und deutlich gemacht, dass die Beklagte auch dieses nicht hätte zu Grunde legen müssen, vielmehr eine Berechnung nach Maßgabe des Steuerbescheids hätte vornehmen können. Indem das LSG sich diese Ausführungen zu eigen gemacht hat, hat es einen Anspruch auf höheres Verletztengeld - auch auf Grundlage des Schreibens vom 27.3.2007 - verneint. Dies verletzt nicht den Anspruch auf rechtliches Gehör, zumal der Kläger auch gegen diese Berechnung seines Arbeitseinkommens Einwendungen erhoben hat.

- 6 2. Entsprechendes gilt für die Rüge der Verletzung der §§ 153 Abs 2, 136 Abs 1 Nr 6 SGG. Eine Pflicht zur Auseinandersetzung mit bestimmten Aspekten in den Entscheidungsgründen oder der Verzicht auf eine Verweisung auf die Entscheidung der ersten Instanz ist nur geboten, wenn es ausgehend von der Rechtsauffassung des LSG auf den fraglichen Aspekt ankommt oder es sich um einen zentralen Punkt des Vorbringens handelt. Beides ist hier nicht der Fall (oben 1.).
- 7 3. Soweit der Kläger den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend macht, ist die Beschwerde unzulässig. Der Kläger hat zwar eine Rechtsfrage bezeichnet, hat aber nicht aufgezeigt, dass diese klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl zu den Begründungserfordernissen BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19).
- 8 Er hätte dartun müssen, dass sich die Beantwortung der Frage nicht bereits aus dem Wortlaut der maßgeblichen Vorschriften, hier § 15 Abs 2 SGB IV, ergibt, denn dort wird bestimmt, dass bei Landwirten, deren Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13a Einkommenssteuergesetz ermittelt wird, als Arbeitseinkommen der sich aus § 32 Abs 6 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) ergebende Wert "anzusetzen" ist. Auch hätte der Kläger sich mit der Rechtsprechung des BSG auseinandersetzen und aufzeigen müssen, dass die Frage nicht bereits beantwortet ist oder sich anhand der dort entwickelten Kriterien beantworten lässt. Das BSG hat entschieden (zB BSG vom 29.9.1997 - 10 RK 2/97 - SozR 3-5420 § 3 Nr 3),



dass die Werte des § 32 Abs 6 ALG maßgeblich seien, jedoch auch die Möglichkeit eröffnet, "offensichtlichen Abweichungen von den tatsächlichen Verhältnissen" im Rahmen einer Gesamtschau Rechnung zu tragen. Es wäre auch aufzuzeigen gewesen, dass das Schreiben der Landwirtschaftlichen Alterskasse an die Beklagte ein Verwaltungsakt sein könnte, dem die behauptete Tatbestandswirkung zukommen kann.

9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)